

QUALITÄTSSTANDARDS FÜR
KINDERTAGESSTÄTTEN,
TAGESSTRUKTUREN UND
TAGESFAMILIEN

Wohlen

01.08.2018

QUALITÄTSSTANDARDS FÜR KINDERTAGESSTÄTTEN, TAGESTRUKTUREN UND TAGESFAMILIEN

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Geltungsbereich	3
4	Bewilligungsgesuch	3
5	Bewilligungsvoraussetzungen	4
	5.1 Betriebskonzept	4
	5.2 Betriebsreglement (für die Eltern einsehbar)	4
	5.3 Pädagogisches Konzept	5
	5.4 Hygienekonzept / Sicherheitskonzept	5
	5.5 Notfallkonzept	5
	5.6 Konzept über Prävention von sexuellen Übergriffen und Gewalt	5
	5.7 Dokumentation Personalführung	6
6	Betreuungsverhältnis, Gruppengrösse und Gewichtung	6
	6.1 Kindertagesstätten	6
	6.2 Tagesstrukturen	7
	6.3 Tagesfamilien	8
7	Ausbildung und Qualifikation	8
8	Versicherungen	9
9	Räumlichkeiten und Umgebung	10
	9.1 in Kindertagesstätte	10
	9.2 in Tagesstrukturen	10
10	Bewilligung	10
11	Aufsicht	11
12	Inkraftsetzung	11
13	Übergangsbestimmungen	11
	Anhang	12

1 Einleitung

Diese Standards sind auf das Kindeswohl ausgerichtet und sollen den Kinderschutz gewährleisten. Sie sind für folgende Betreuungsformen gültig: Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien.

Die Standards bauen auf eine „ganzheitliche“ Qualitätswahrnehmung auf und legen die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine qualitativ gute Kinderbetreuung im Vorschul- und Schulalter fest.

Die Standards sind Minimalanforderungen und müssen zwingend erfüllt sein, damit die Betriebsbewilligung erteilt werden kann. Die Gemeinde Wohlen legt die Kriterien auf Grund von gesetzlichen Vorgaben, Fachempfehlungen und Erfahrungen verbindlich fest.

Die Standards für die Betriebsbewilligung werden periodisch durch den Gemeinderat oder einer von ihm delegierten Stelle überprüft.

Begrifflichkeiten

„Kindertagesstätten“ sind Betreuungseinrichtungen, die in erster Linie Kinder im Vorschulalter betreuen. Kindertagesstätten sind bewilligungspflichtig.

„Tagesstrukturen“ sind Betreuungseinrichtungen, die in der Regel Kindergarten- und Primarschulkinder betreuen. Tagesstrukturen sind bewilligungspflichtig.

«Tagesfamilien» sind Betreuungseinrichtungen, die in der Regel Kinder bis Ende Primarschule betreuen. Tagesfamilien sind meldepflichtig.

„Betreuungsplätze“: Der Begriff wird verwendet für einen wöchentlich bereitgestellten Platz. Ein Platz kann während der Woche durch mehrere Kinder belegt werden (teilzeitliche Platzierung).

2 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen der Qualitätsstandards sind:

- Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907
- die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO), insbesondere Art. 13 bis 20
- das seit dem 1. August 2016 in Kraft getretene KiBeG, darin §3
- Kinderbetreuungsreglement der Gemeinde Wohlen
- Verordnung zum Kinderbetreuungsreglement der Gemeinde Wohlen

3 Geltungsbereich

Die Qualitätsstandards gelten für Betreuungsangebote für Kinder im Vorschul- und Schulalter in der Gemeinde Wohlen, die

(gültig für Kindertagesstätten):

- a. mehr als fünf Plätze anbieten und
- b. während mindestens 20 Stunden pro Woche geöffnet sind

(gültig für Tagesstrukturen):

- a. mehr als zehn Plätze anbieten und
- b. während mindestens 20 Stunden pro Woche geöffnet sind

(gültig für Tagesfamilien):

- a. bis maximal fünf Kinder gleichzeitig betreuen (inkl. eigene Kinder)

Kindertagesstätten und Tagesstrukturen, die diese Kriterien erfüllen, benötigen eine Betriebsbewilligung durch den Gemeinderat. Tagesfamilien haben eine Meldepflicht gegenüber dem Gemeinderat.

Für nicht subventionierte Angebote (z.B. „Kinderhütendienst“, „Spielgruppen“, „Krabbelgruppen“,) gelten diese Qualitätsstandards als Empfehlung.

4 Bewilligungsgesuch

Das Gesuch ist in der Regel drei Monate vor Eröffnung der Kindertagesstätte bzw. Tagesstruktur einzureichen.

Bei Änderungen, die eine Bewilligungsanpassung nötig machen, ist zeitnah ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Als solche Änderungen gelten insbesondere

- a. wesentliche Veränderungen der Räumlichkeiten
- b. wesentliche Änderung des Betreuungsangebotes (Anzahl Plätze, Veränderung Betreuungsumfang)

5 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Trägerschaft der Kindertagesstätte und der Tagesstruktur hat dem Gemeinderat ein Gesuch mit folgendem Inhalt einzureichen:

5.1 Betriebskonzept

Das Betriebskonzept widerspiegelt die in den Kindertagesstätten und Tagesstrukturen gelebte Realität und bietet dem Betreuungspersonal Orientierung. Es beschreibt die organisatorischen, personellen, betrieblichen und finanziellen Grundsätze. Das Betriebskonzept beinhaltet mindestens Informationen zu folgenden Themen:

- Trägerschaft und Organigramm
- Finanzierung
- Zweck und Nutzen
- Alter der zu betreuenden Kinder und Anzahl Plätze
- Öffnungszeiten, Betriebsferien
- Infrastruktur, Räumlichkeiten, Materialien
- Verpflegung
- Personal (Anforderungen, Qualifikation, Aus- und Weiterbildung)
- Personalführung (Personalbedarf, Stellen- und Einsatzplan, Umgang in Krisensituationen)
- Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Bau- und Brandschutzvorschriften

5.2. Betriebsreglement (für die Eltern einsehbar)

Das Betriebsreglement ist ein Grundlagenpapier, das den operativen Betrieb regelt und für die Elterninformation wesentlich ist. Er beinhaltet mindestens Informationen zu folgenden Themen:

- Öffnungszeiten, Betriebsferien
- Tarifgestaltung
- Tagesablauf
- Alter der zu betreuenden Kinder und Anzahl Plätze
- Aufnahme- und Austrittsbedingungen
- An- und Abmeldung
- Zahlungsbedingungen
- Versicherungen und Haftung
- Betreuung im Fall von Krankheit
- Beschwerdeablauf für Eltern
- Informationen betreffend Mahlzeiten

5.3 Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept hält fest, wie die Leistungen erbracht werden. Es gewährt interessierten Eltern und weiteren Personen Einsicht in die Arbeit der Kindertagesstätten und Tagesstrukturen und bietet dem Betreuungspersonal Orientierung. Das pädagogische Konzept beinhaltet mindestens Informationen zu folgenden Themen:

- Entwicklungsziele der Kinder
- Grundsätze zum pädagogischen und methodischen Handeln
- Alltagsgestaltung
- Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren
- Übergänge (u.a. Eingewöhnung, Austritt)
- Essen
- Schlafen und Rückzug
- Körperpflege
- Ausstattung und Material
- Zusammenarbeit mit Eltern
- Zusammenarbeit im Team

5.4 Hygienekonzept / Sicherheitskonzept

Das Hygienekonzept hält die Hygienegrundsätze fest und zeigt auf, wie diese im Alltag umgesetzt werden. Die Kindertagesstätten und Tagesstrukturen sind beim kantonalen Amt für Verbraucherschutz angemeldet.

- Bei Neu- und Umbauten ist auf die Verwendung giffreier Materialien zu achten.
- Es müssen alle wichtigen Vorkehrungen für die Sicherheit der Kinder getroffen werden.
- Kindertagesstätten und Tagesstrukturen mit privater Trägerschaft verfügen über eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung.

5.5 Notfallkonzept

Das Notfallkonzept hält Massnahmen und Abläufe fest, wie in verschiedenen Notfällen, Unfällen, bei Erkrankung und wenn ein Kind vermisst wird, vorzugehen ist.

- Es hält Notfallnummern und Meldeschemata fest und zeigt auf, in welchen Abständen das Personal sich im Zusammenhang mit der Nothilfe weiterbildet.

5.6 Konzept über Prävention von sexuellen Übergriffen und Gewalt

- Zur Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen verlangt die Kindertagesstätte von allen Mitarbeitenden vor der Anstellung einen aktuellen Strafregisterauszug, der alle 4 Jahre erneuert werden muss.
- Die Kindertagesstätte verfügt über fachliche Standards zur Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen und für den Umgang mit entsprechenden Verstössen.

5.7 Dokumentation Personalführung

Folgende Unterlagen liegen vor:

- Stellenplan mit Angaben über Qualifikationen des Personals
- Organigramm
- Regelung der Stellvertretung der Leitungsfunktionen
- Ausbildungsbewilligung des Kantons und Grundlagen für die Ausbildung der Lernenden (Ausbildungskonzept)

6 Betreuungsverhältnis, Gruppengrösse und Gewichtung

6.1 Kindertagesstätten

- Kindertagesstätten nehmen Kinder ab drei Monaten bis Kindergarten Eintrittsalter auf.
- Das Betreuungsverhältnis wird mit Faktor 6 pro Kinderbetreuungsperson gewichtet.
- Eine Kindergruppe umfasst in der Regel 12 gewichtete Plätze. Bei stark ausgelasteten Angeboten wie Mittagsbetreuung sind Abweichungen zur Regel konzeptionell darzulegen und deren Durchführung nur bei günstigen räumlichen und personellen Bedingungen gegeben.

Gewichtungsfaktor

Alterskategorie/Bedürfnisse	Gewichtungsfaktor
	Vorschulbereich
Säuglinge bis 18 Monate	1.5
Kleinkinder bis Kindergartenalter	1.0
Kinder mit besonderen Bedürfnissen	1.5

Betreuungsschlüssel

Der Gesamtstellenplan ist unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten, der jährlichen Betriebstage, der Einrichtunggrösse, der Weiterbildungsansprüche und weiteren personalwirksamen Faktoren zu erstellen, so dass die Anwesenheit von genügend Betreuungspersonal im unmittelbaren Betreuungsbereich gemäss dem vorgegebenen Betreuungsverhältnis sicher gestellt ist.

Pro Kindergruppe verfügt mindestens eine der jeweils anwesenden Betreuungspersonen über eine im Sinne dieser Qualitätsstandards anerkannte Ausbildung.

Pro 12 gewichtete besetzte Plätze sind zwei Betreuungspersonen anwesend, eine davon ist eine pädagogische Fachperson. Ab 13 gewichteten Plätzen ist zusätzlich eine pädagogisch ausgebildete Betreuungsperson notwendig. Während den Randzeiten mit minimaler Belegung muss mindestens eine pädagogisch ausgebildete Person anwesend sein.

Die Leitung der Kindertagesstätte ist für Führungsaufgaben (wie Personalführung, konzeptionelle Aufgaben, Administration, Rechnungswesen) in angemessenem Umfang von der Betreuung freigestellt. Der Umfang richtet sich nach den tatsächlich zu übernehmenden Aufgaben. Grundsätzlich soll für die Leitung einer Kindertagesstätte bis 12 gewichtete Plätze

ein Pensum von rund 30% zur Verfügung stehen, für jede weitere Kindergruppe kommen mindestens 20 Stellenprocente hinzu. Neben dem Betreuungspersonal verfügt die Kindertagesstätte auch über Hauswirtschafts- und Administrationspersonal.

Ist eine Kindertagesstätte ein vom Kanton anerkannter Ausbildungsbetrieb, muss sie für die Betreuung und Anleitung der Personen in Ausbildung weitere 5 Stellenprocente ausweisen*.

6.2 Tagesstrukturen

- Tagesstrukturen nehmen Kinder ab Kindergartenalter bis Ende Primarschulzeit auf.
- Das Betreuungsverhältnis wird mit Faktor 11 pro Kinderbetreuungsperson gewichtet.
- Im Schulbereich umfasst eine Kindergruppe 22 gewichtete Plätze. Bei stark ausgelasteten Angeboten wie Mittagsbetreuung sind Abweichungen zur Regel konzeptionell darzulegen und deren Durchführung nur bei günstigen räumlichen und personellen Bedingungen gegeben.

Gewichtungsfaktor

Alterskategorie/Bedürfnisse	Gewichtungsfaktor
	Schulbereich
Kindergarten- und Schulkinder bis und mit 2. Klasse	1.2
Schulkinder ab 3. Klasse bis Ende Primarschule	1
Kinder mit besonderen Bedürfnissen	1.5

Betreuungsschlüssel

Der Gesamtstellenplan ist unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten, der jährlichen Betriebstage, der Einrichtunggrösse, der Weiterbildungsansprüche und weiteren personalwirksamen Faktoren zu erstellen, so dass die Anwesenheit von genügend Betreuungspersonal im unmittelbaren Betreuungsbereich gemäss dem vorgegebenen Betreuungsverhältnis sicher gestellt ist.

Mindestens eine der jeweils anwesenden Betreuungspersonen verfügt über eine im Sinne dieses Qualitätsstandards anerkannte Ausbildung.

Pro 22 gewichtete besetzte Plätze sind zwei Betreuungspersonen anwesend, eine davon ist eine pädagogische Fachperson.

Während Randzeiten mit minimaler Belegung muss mindestens eine ausgebildete Person anwesend sein.

Die Leitung der Tagesstrukturen ist für Führungsaufgaben (wie Personalführung, konzeptionelle Aufgaben, Administration, Rechnungswesen) in angemessenem Umfang von der Betreuung freigestellt. Der Umfang richtet sich nach den tatsächlich zu übernehmenden Aufgaben. Grundsätzlich soll für die Leitung einer Tagesstruktur bis 22 gewichteten Plätzen ein Pensum von rund 30% zur Verfügung stehen, bis 33 Plätze von 40% und für bis zu 44 Plätzen von 50%.

Neben dem Betreuungspersonal verfügt die Tagesstruktur auch über Hauswirtschafts- und Administrationspersonal.

Ist eine Tagesstruktur ein anerkannter Ausbildungsbetrieb, muss sie für die Betreuung und Anleitung der Personen in Ausbildung weitere 5 Stellenprozent ausweisen*.

6.3 Tagesfamilien

- Tagesfamilien nehmen in der Regel Kinder ab drei Monaten bis Ende Primarschulzeit auf.
- Das Betreuungsverhältnis wird mit Faktor 5 pro Kinderbetreuungsperson gewichtet.
- Tagesfamilien-eigene Kinder sind einzurechnen.

Gewichtungsfaktor

Alterskategorie	Gewichtungsfaktor
	Tagesfamilien
Säuglinge bis 18 Monaten	1.5
Kleinkinder bis Kindergartenalter	1
Kindergartenkinder	0.8
Schulkinder	0.5
Kinder mit besonderen Bedürfnissen	1.5
Notfallplatz	1.5

7 Ausbildung und Qualifikation

Anerkannte Ausbildungen für pädagogisches Fachpersonal

Als anerkannte Ausbildungen für pädagogisches Fachpersonal gelten:

- a. Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ Fachrichtung Kinderbetreuung
- b. Kindererzieherin / Kindererzieher HF
- c. Kleinkinderzieherin / Kleinkinderzieher
- d. Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ Fachrichtung Behindertenbereich oder generalistische Ausbildung, sofern sie den FaBe Switch Kurs für Umsteigerinnen / Umsteiger erfolgreich abgeschlossen haben.

Andere pädagogische Ausbildungen gemäss Anhang werden in Kindertagesstätten und Tagesstrukturen als anerkannte Ausbildungen anerkannt, wenn:

- a. ausreichendes Fachwissen über das Kleinkindalter (für Kindertagesstätten) oder über das Schulalter (bei Tagesstrukturen) erworben worden ist. Fachwissen ist ausreichend, wenn es an einer Bildungsinstitution während mindestens 50 Präsenzstunden erworben wurde, sowie
- b. ausreichende Erfahrung in der Betreuung von Kindern im Vorschulalter bzw. im Schulalter vorliegt. Ausreichende Erfahrung gilt als erworben, wenn die berufliche Betreuung von Kindern während mindestens zwei Monaten oder durch die Betreuung von eigenen Kindern erfolgt ist.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Lehre als Fachfrau oder als Fachmann Betreuung absolvieren, gelten grundsätzlich als nicht-ausgebildetes Betreuungspersonal. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung auf Tertiärstufe befinden, können als ausgebildetes Betreuungspersonal eingesetzt werden, sofern die Anforderungen gemäss Ziff. 7 (anerkannte Ausbildungen für pädagogisches Fachpersonal) erfüllt sind.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine verkürzte Lehre als Fachfrau oder Fachmann Betreuung absolvieren, können als ausgebildete Betreuungspersonen eingesetzt werden, wenn sie während ihrer beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin oder einem Berufsbildner oder eine ausgebildeten Betreuungsperson beaufsichtigt werden.

Leitung

Die Leitung einer Kinderkrippe oder Tagesstruktur muss:

- a. Die Anforderungen gemäss Ziff. 7 (anerkannte Ausbildungen für pädagogisches Fachpersonal) erfüllen
- b. über ausreichendes Fachwissen in Personal- und Betriebsführung verfügen

Fachwissen in Personalführung ist ausreichend, wenn es durch eine Weiterbildung gemäss Anhang erworben wurde. Leitung von Kindertagesstätten und Tagesstrukturen können den Erwerb des Fachwissens innert einer von der Bewilligungsinstanz anzusetzenden Frist nachholen.

Ausländische Diplome

Ausländische Ausbildungen müssen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI resp. von der Erziehungsdirektorenkonferenz EDK anerkannt sein.

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner verfügen zusätzlich über den Abschluss eines Weiterbildungskurses an einer anerkannten Fachschule.

Tagesfamilien

Tagesfamilien verfügen über gute Kenntnisse der lokalen Landessprache, mindestens Deutschkurs B1.

Bei Tagesfamilien, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, kann die Aufsichtsinstanz Auflagen anordnen.

8 Versicherungen

Die nötigen Versicherungen sind abgeschlossen und die Mitarbeitenden sind bei den gesetzlichen Sozialversicherungen angemeldet.

9 Räumlichkeiten und Umgebung

9.1. Kindertagesstätte

- Die Ausstattung ist den Bedürfnissen angepasst, zweckdienlich und kindersicher.
- Pro Platz stehen 6m² anrechenbare Fläche zur Verfügung. Zusätzlich sind die übrigen nicht anrechenbaren Nebenräume vorhanden: Nasszellen, Küche, Büro/Personalraum, Garderobe, Gang, Keller/Stauräume.
- Die Kindertagesstätte verfügt pro Gruppe mindestens über zwei flexibel nutzbare Räume für den Aufenthalt.
- Es handelt sich um wohnliche, sichere und gut überschaubare Räume mit ausreichendem Tageslicht, in denen Essen, Spielen, ungestörtes Lösen von Hausaufgaben ebenso wie das Bewegungsspiel möglich sind. Zudem bieten die Räume Rückzugsmöglichkeiten.
- Die Aussenräume sind für Kinder erkennbar begrenzt und verfügen über Spielmöglichkeiten. Die Sicherheit ist gewährleistet.

9.2. Tagesstrukturen

- Die Ausstattung ist den Bedürfnissen angepasst, zweckdienlich und kindersicher.
- Pro Platz sind wenn möglich 5m² als pädagogisch nutzbare Flächen einzurechnen.
- In der Regel verfügt die Tagesstruktur pro Gruppe mindestens über zwei flexibel nutzbare Räume für den Aufenthalt.
- Es handelt sich um wohnliche, sichere und gut überschaubare Räume mit ausreichendem Tageslicht, in denen Essen, Spielen, ungestörtes Lösen von Hausaufgaben ebenso wie das Bewegungsspiel möglich sind. Zudem bieten die Räume Rückzugsmöglichkeiten.
- Es müssen in unmittelbarer Nähe (Gehdistanz 10 Minuten) geeignete Spiel- und Sportmöglichkeiten im Freien vorhanden sein.

10 Bewilligung

Kindertagesstätten und Tagesstrukturen verfügen über eine Betriebsbewilligung. Diese wird durch den Gemeinderat Wohlen als verantwortliche Bewilligungs- und Aufsichtsinstanz ausgestellt.

Die Erteilung der Bewilligung erfolgt schriftlich – sie kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Die Bewilligung wird an die Trägerschaft der Betreuungsinstitution erteilt.

Die mit der Aufsicht betraute Stelle überprüft die Einrichtung auf Erfüllung der vorliegenden Qualitätsstandards, welche für eine Betriebsbewilligung vorausgesetzt werden. Die Betriebsbewilligung wird für vier Jahre erteilt. Die Überprüfung erfolgt alle zwei Jahre oder nach Bedarf.

Tagesfamilien, die regelmässig Tageskinder betreuen, sind meldepflichtig und werden jährlich überprüft.

Die mit der Aufsicht betraute Stelle überprüft die Einrichtung auf Erfüllung der vorliegenden Qualitätsstandards, welche für eine Betriebsbewilligung vorausgesetzt werden. Sie kann bei Bedarf und bei Gefährdungsmeldungen auch unangemeldete Aufsichtsbesuche durchführen.

11 Aufsicht

Der Gemeinderat Wohlen beauftragt die gemäss Punkt 1 delegierte Stelle für die regelmässige Beaufsichtigung der familienergänzenden Kinderbetreuungsangebote.

12 Inkraftsetzung

Diese Qualitätsstandards treten am 1. August 2018 in Kraft.

13 Übergangsbestimmungen

Bisherige Betriebsbewilligungen bleiben in Kraft. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Qualitätsstandards wird eine neue Betriebsbewilligung ausgestellt.

Wohlen, 25. Juni 2018

Gemeinderat Wohlen



Arsène Perroud
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

* §13 und 14 der Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung vom 16. Juni 2005

Anhang

A. Ausgebildete Betreuungspersonen

Als Ausbildungen im Sinne von Ziff. 7 (anerkannte Ausbildungen für pädagogisches Fachpersonal), bei denen das ausreichende Fachwissen sowie die ausreichende Erfahrung zusätzlich zum Ausbildungsabschluss geprüft werden müssen:

- a. Erziehungswissenschaftler / Erziehungswissenschaftlerin Universität
- b. Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ Fachrichtung Behindertenbetreuung, Fachrichtung Betagtenbetreuung oder generalistische Ausbildung
- c. Hortnerin / Hortner
- d. Kinderpflegerin / Kinderpfleger
- e. Lehrpersonen mit Unterrichtsberechtigung für die Volksschule
- f. Lehrpersonen mit Unterrichtsberechtigung an einer Rudolf Steiner Schule
- g. Pädagogin / Pädagoge Universität
- h. Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF oder FH
- i. Pflegefachperson KWS oder Diplommiveau II Schwerpunkt Kind, Jugendliche, Familie und Frau
- j. Psychologin / Psychologe FH oder Universität
- k. Sonderpädagogin / Sonderpädagoge FH oder Universität
- l. Sozialagogin / Sozialagoge EFZ
- m. Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter FH
- n. Sozialpädagogin / Sozialpädagoge FH oder HF
- o. Soziokulturelle Animatorin / Soziokulturelle Animator FH
- p. Gemeindeganimatorin / Gemeindeganimator HF

Explizit nicht anerkannte Ausbildungen sind folgende (Stand Juni 2018):

- Fortbildungskurs zu/m Spielgruppenleiter/-in
- Ganzheitliche Schule nach Alfred Adler
- Ausbildungen des Institutes Kenessey
- Krippengehilfin, Krippenwärterin
- Spielgruppenleiterin
- Nicht anerkannte Branchen-Diplome aus anderen Ländern
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Abschluss eines Mittagsbetreuungskurses
- Zivildienstleistende, ausser sie haben eine pädagogische Ausbildung gemäss Ziff. 7

B. Leitung von Tagesstätten und Tagesstrukturen

Als Weiterbildungen im Sinne von Ziff. 7 (anerkannte Ausbildungen für pädagogisches Fachpersonal), die ausreichendes Fachwissen in Personalführung vermitteln, gelten:

- a. Weiterbildungen, die die Zulassungsbedingungen für die eidgenössische Berufsprüfung Teamleiterin / Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen erfüllen.

- b. Weiterbildungen, die mit dem Zertifikat Leadership der Schweizerischen Vereinigung für Führungsausbildungen (SVF) abschliessen.

Quellen:

- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung) vom 19. Oktober 1977
- K&F Empfehlungen
- kibesuisse Richtlinien für Tagesstrukturen zur Bereuung von Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter, Ausgabe 2017
- kibesuisse Richtlinien für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten
- <http://www.bke.ch/> (Ausbildung & Weiterbildung)
- <https://www.kibesuisse.ch/> (Ausbildung & Weiterbildung)